

Bekanntmachung der Gemeinde Thelkow

1. Änderung der Innenbereichssatzung für die Ortslage Thelkow

Von der Gemeindevertretung Thelkow wurde am 06.07.2017 die 1. Änderung der Innenbereichssatzung Thelkow für die Ortslage Thelkow, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text sowie der gebilligten Begründung als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss über die 1. Änderung wird hiermit ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.

Jedermann kann die 1. Änderung der Innenbereichssatzung einschließlich der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus der Stadt Tessin, Alter Markt 1, 18195 Tessin, Bauamt, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Sprechzeiten:

dienstags	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr,
donnerstags	09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr,
freitags	10.00 - 11.00 Uhr.

Plangebiet:

Der Plangeltungsbereich ist rund 1.580 m² groß, umfasst Teile der Flurstücke 561 bis 563 der Flur 1 der Gemarkung Thelkow und befindet sich zentral in der Ortslage Thelkow. Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Westen durch die Dorfstraße „Dorfplatz“ (Flurstück 555),
- im Norden durch das mit einem Einfamilienhaus bebaute Flurstück 563,
- im Osten durch das Flurstück 566 mit dem Dorfteich,
- im Süden durch das mit einem Einfamilienhaus bebaute Flurstück 561.

Planinhalt:

Mit der 1. Änderung der Innenbereichssatzung Thelkow für die Ortslage Thelkow soll für den Plangeltungsbereich eine Bebauung mit einem Wohngebäude ermöglicht werden. In der bestehenden Innenbereichssatzung ist dieser Bereich als Grünfläche festgesetzt, so dass eine Bebaubarkeit nicht gegeben ist. Der Wegfall der Festsetzung als Grünfläche bietet die Möglichkeit eines baulichen Lückenschlusses und somit einer geringfügigen baulichen Verdichtung ohne größere negative Auswirkungen auf andere Belange. Gemäß BauGB soll ein Bauvorhaben zulässig werden, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Im Hinblick auf die Errichtung eines Wohngebäudes betrifft der Änderungsbereich vor allem das Flurstück 562. Die Abgrenzung des Änderungsbereiches, insbesondere die Ausdehnung auf die drei genannten Flurstücke, ergibt sich aus städtebaulichen Gründen.

Umgang mit Stellungnahmen:

Mit Ausnahme der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Rostock wurden keine Einwände gegen das Vorhaben erhoben, sondern nur Hinweise gegeben, die bei der Herstellung des Planes zur Beschlussfassung berücksichtigt wurden oder die bei der Umsetzung der Planung zu beachten sind. Der Einwand der UNB musste nach Abwägung der widerstreitenden Interessen indes zurücktreten.

Hinweise auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Thelkow unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Das gilt auch, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder auf Grund derselben erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Thelkow geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Innenbereichssatzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

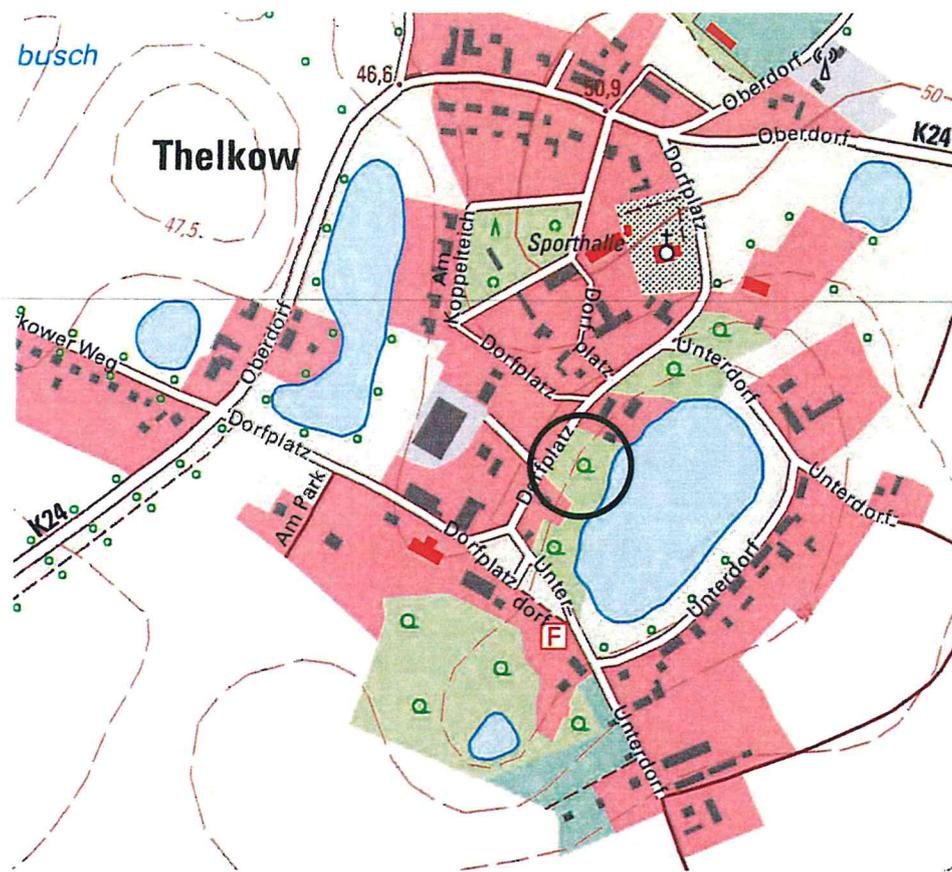
Thelkow, den 15.08.2017


Gemeinde Thelkow
Der Bürgermeister

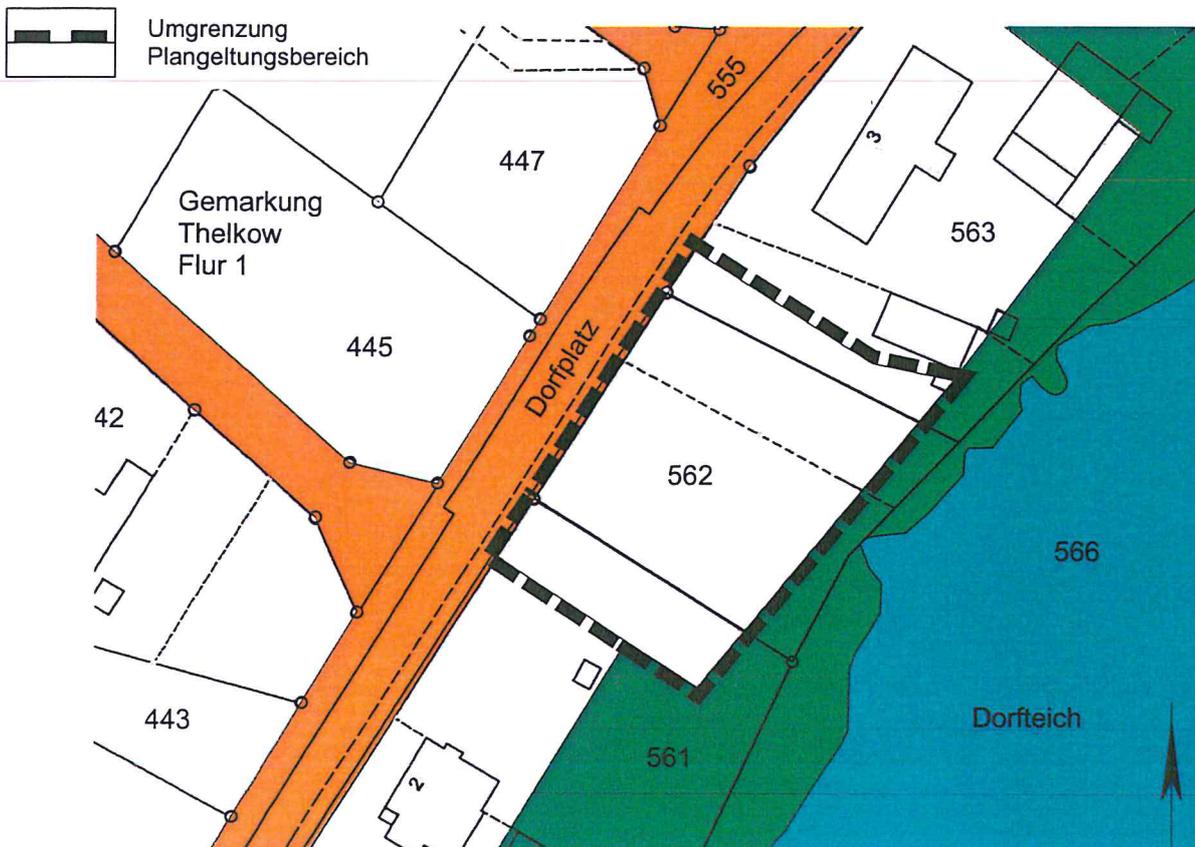


Verfahrensmerk
Ausgang am 26.08.2017
Abzunehmen am 31.08.2017
Abnahme am 01.09.2017

1. Änderung der Innenbereichssatzung der Gemeinde Thelkow für die Ortslage Thelkow - Lage des Planungsgebietes



Neue Planfassung der 1. Änderung (Gemarkung Thelkow, Flur 1)



Bekanntmachung der Gemeinde Thelkow

1. Änderung der Innenbereichssatzung für die Ortslage Thelkow

Von der Gemeindevertretung Thelkow wurde am 06.07.2017 die 1. Änderung der Innenbereichssatzung Thelkow für die Ortslage Thelkow, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text sowie der gebilligten Begründung als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss über die 1. Änderung wird hiermit ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.

Jedermann kann die 1. Änderung der Innenbereichssatzung einschließlich der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus der Stadt Tessin, Alter Markt 1, 18195 Tessin, Bauamt, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Sprechzeiten:

dienstags	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr,
donnerstags	09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr,
freitags	10.00 - 11.00 Uhr.

Plangebiet:

Der Plangeltungsbereich ist rund 1.580 m² groß, umfasst Teile der Flurstücke 561 bis 563 der Flur 1 der Gemarkung Thelkow und befindet sich zentral in der Ortslage Thelkow. Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Westen durch die Dorfstraße „Dorfplatz“ (Flurstück 555),
- im Norden durch das mit einem Einfamilienhaus bebaute Flurstück 563,
- im Osten durch das Flurstück 566 mit dem Dorfteich,
- im Süden durch das mit einem Einfamilienhaus bebaute Flurstück 561.

Planinhalt:

Mit der 1. Änderung der Innenbereichssatzung Thelkow für die Ortslage Thelkow soll für den Plangeltungsbereich eine Bebauung mit einem Wohngebäude ermöglicht werden. In der bestehenden Innenbereichssatzung ist dieser Bereich als Grünfläche festgesetzt, so dass eine Bebaubarkeit nicht gegeben ist. Der Wegfall der Festsetzung als Grünfläche bietet die Möglichkeit eines baulichen Lückenschlusses und somit einer geringfügigen baulichen Verdichtung ohne größere negative Auswirkungen auf andere Belange. Gemäß BauGB soll ein Bauvorhaben zulässig werden, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Im Hinblick auf die Errichtung eines Wohngebäudes betrifft der Änderungsbereich vor allem das Flurstück 562. Die Abgrenzung des Änderungsbereiches, insbesondere die Ausdehnung auf die drei genannten Flurstücke, ergibt sich aus städtebaulichen Gründen.

Umgang mit Stellungnahmen:

Mit Ausnahme der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Rostock wurden keine Einwände gegen das Vorhaben erhoben, sondern nur Hinweise gegeben, die bei der Herstellung des Planes zur Beschlussfassung berücksichtigt wurden oder die bei der Umsetzung der Planung zu beachten sind. Der Einwand der UNB musste nach Abwägung der widerstreitenden Interessen indes zurücktreten.

Hinweise auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Thelkow unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Das gilt auch, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder auf Grund derselben erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Thelkow geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Innenbereichssatzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

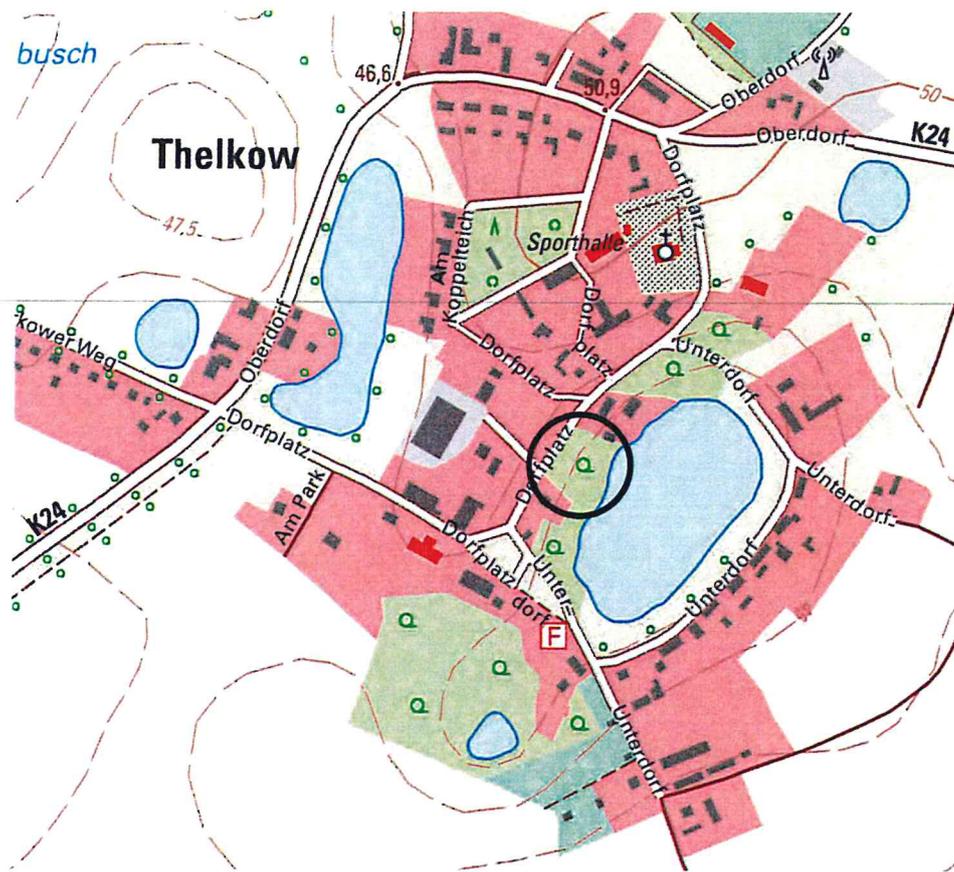
Thelkow, den 15.08.2017


Gemeinde Thelkow
Der Bürgermeister

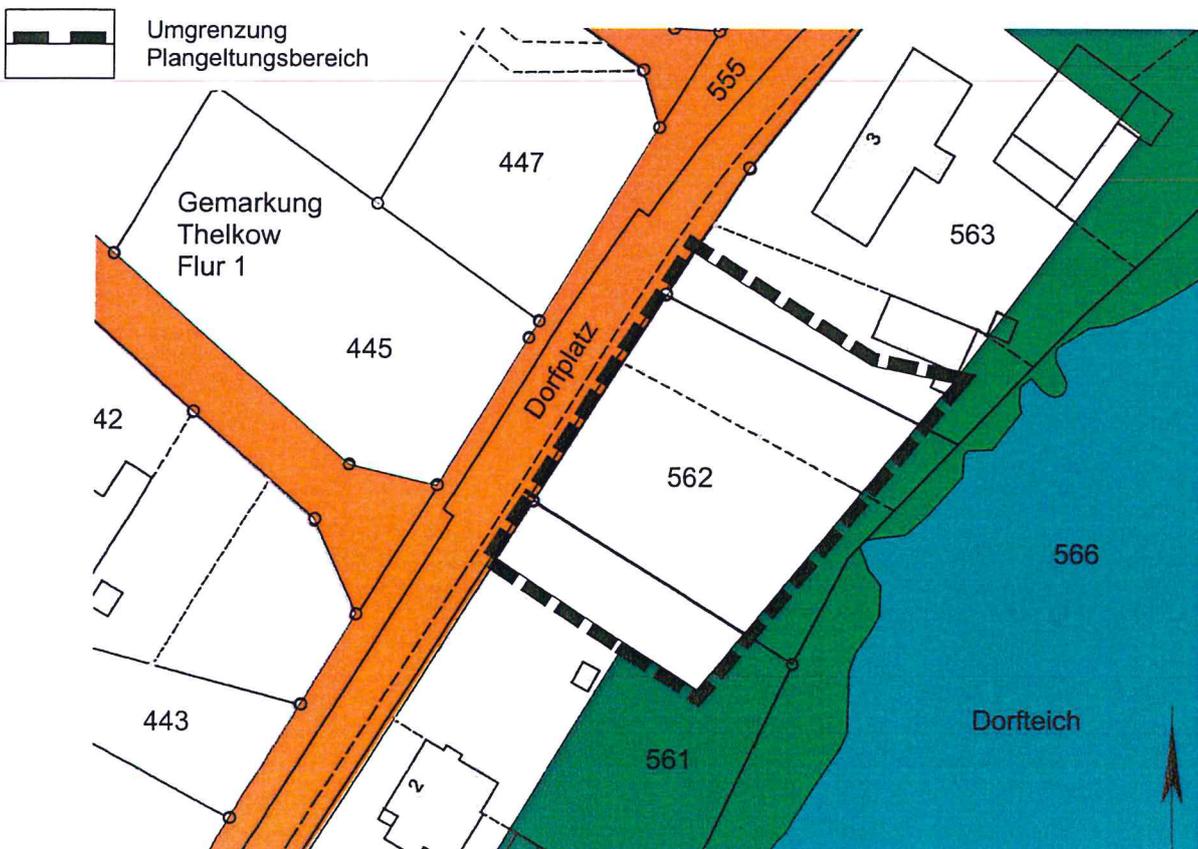


Verfahrensvermerk
Aushang am 16.08.2017
Abzunehmen am 31.08.2017
Abnahme am 07.09.2017

1. Änderung der Innenbereichssatzung der Gemeinde Thelkow für die Ortslage Thelkow - Lage des Planungsgebietes



Neue Planfassung der 1. Änderung (Gemarkung Thelkow, Flur 1)



Gemeinde Thelkow

1. Änderung der Innenbereichssatzung der Gemeinde Thelkow für die Ortslage Thelkow (Landkreis Rostock)

Begründung zur Satzung

Auftragnehmer:

Stefan Pulkenat

Landschaftsarchitekt Dipl.-Ing./ BDLA

Fritz-Reuter-Straße 32, 17139 Gielow

Tel.: 039957/ 251-0, Fax: 039957/ 251-25

info@la-pulkenat.de

Bearbeitung: Tammo Strobl

Stand: 12.06.2017

Inhaltsverzeichnis

1	VERANLASSUNG, PLANGEBIET, PLANGRUNDLAGE, ERSCHLIEßUNG...	3
2	PLANVERFAHREN	5
3	ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN	6
3.1	Regionales Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/ Rostock	6
3.2	Flächennutzungsplan und Landschaftsplan	6
4	BESTAND	6
5	STÄDTEBAULICHE BEGRÜNDUNG FÜR DIE 1. ÄNDERUNG DER INNENBEREICHSSATZUNG.....	8
6	SCHUTZGEBIETE UND –OBJEKTE.....	9
6.1	Schutzgebiete und –objekte nach Naturschutzrecht.....	9
6.2	Baudenkmale, Bodendenkmale	10
6.3	Wasserschutzgebiete	10
7	HINWEISE.....	11
7.1	Grünordnung/ Ökologie.....	11
7.2	Kampfmittelfunde.....	11
7.3	Bodenschutz.....	11
7.4	Abwasserentsorgung	12
7.5	Trinkwasserschutz.....	12
7.6	Gewässerschutz, Schutz des Grund- und Trinkwassers	12
7.7	Kontaminierte Bereiche	12
7.8	Asbestbelastungen	12
7.9	Schutz von Grenzmarken	12
7.10	Durchführung von Bauvorhaben.....	13
7.11	Schutz von Leitungen und Anlagen der E.DIS AG.....	13
7.12	Weitere Hinweise.....	13
8	LANDSCHAFTSPFLEGE UND NATURSCHUTZ.....	14
8.1	Eingriffsregelung, Minderung und Vermeidung von negativen Auswirkungen..	14
8.2	Artenschutz	15

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage des Änderungsbereiches der Innenbereichssatzung Thelkow, dargestellt auf einer topographischen Karte	4
---------	--	---

Abb. 2: Lage des Änderungsbereiches der Innenbereichssatzung Thekow, dargestellt auf einem Ausschnitt aus der Innenbereichssatzung Thekow vom 16.12.2004.....	5
Abb. 3: Luftbild vom Änderungsbereich und den angrenzenden Flächen von Juni 2015	7
Abb. 4: Fotos von der zentralen Fläche des Änderungsbereiches (Flurstück 562) vom 24.05.2016	8
Abb. 5: Standorte der geschützten Bäume auf dem Flurstück 562	10

1 Veranlassung, Plangebiet, Plangrundlage, Erschließung

Das Gebiet der Gemeinde Thelkow liegt im Nordosten des Landkreises Rostock und gehört zum Amt Tessin. Die aus fünf Ortsteilen bestehende Gemeinde hat rund 460 Einwohner.

Die Gemeinde Thelkow hat im Rahmen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) – Innenbereichssatzung – den im Zusammenhang bebauten Ortsteil von Thelkow klargestellt und durch die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen ergänzt. Diese Innenbereichssatzung ist am 16.12.2004 in Kraft getreten.

Die Abgrenzung eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 Baugesetzbuch - BauGB) vom baulichen Außenbereich (§ 35 BauGB) ist für die Genehmigung innerörtlicher Bauvorhaben von besonderer Bedeutung. Innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils ist ein Bauvorhaben zulässig, wenn es sich u. a. nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Durch die Gemeinde Thelkow ist beabsichtigt, für Teile der Flurstücke 561 - 563, Flur 1, Gemarkung Thelkow, die sich zentral in der Ortslage Thelkow befinden, eine Bebauung zu ermöglichen. Diese rund 1.580 m² große Fläche ist in der bestehenden Innenbereichssatzung als Grünfläche festgesetzt, so dass eine Bebaubarkeit nicht gegeben ist. Der Wegfall der Festsetzung als Grünfläche bietet die Möglichkeit eines baulichen Lückenschlusses und somit einer geringfügigen baulichen Verdichtung in zentraler Ortslage ohne größere negative Auswirkungen auf andere Belange.

Der Änderungsbereich verteilt sich flächenmäßig auf die Flurstücke 561 bis 563 wie folgt:

- 561: ca. 280 m²,
- 562: ca. 1.110 m²,
- 563: ca. 190 m².

Der Änderungsbereich der Innenbereichssatzung wird wie folgt begrenzt:

- im Westen durch die Dorfstraße „Dorfplatz“ (Flurstück 555),
- im Norden durch das mit einem Einfamilienhaus bebaute Flurstück 563,
- im Osten durch das Flurstück 566 mit dem Dorfteich,
- im Süden durch das mit einem Einfamilienhaus bebaute Flurstück 561.

Im Hinblick auf die Errichtung eines Hauptgebäudes betrifft der Änderungsbereich vor allem das Flurstück 562. Die Abgrenzung des Änderungsbereiches, insbesondere die Ausdehnung auf die drei genannten Flurstücke, ergibt sich aus städtebaulichen Gründen. Würden die kleinen Flächen der Flurstücke 561 und 563 nicht in den Änderungsbereich einbezogen werden, würden entlang der nördlichen und südlichen Grenze des Flurstücks 562 zwei schmale, streifenförmige Flächen mit der Festlegung als Grünfläche verbleiben. Dies würde städtebaulich keinen Sinn machen.

Die verkehrliche und sonstige Erschließung des Änderungsbereiches ist über die angrenzende Dorfstraße gesichert.

Eine befestigte und als solche ausgewiesene Löschwasserentnahmestelle befindet sich in einer Entfernung von rund 200 m am südlichen Ende des Dorfteiches direkt gegenüber dem Gebäude der Freiwilligen Feuerwehr Thelkow.

Die technischen Anschlussbedingungen und –möglichkeiten für Trink- und Brauchwasser werden mit der EURAWASSER Nord GmbH abgestimmt.

Die Ortslage Thelkow ist abwassertechnisch nicht erschlossen und bleibt nach dem gültigen Abwasserbeseitigungskonzept des Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes (WWAV) dezentral. Demzufolge sind die Grundstücke mittels Kleinkläranlagen, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen müssen, zu erschließen. Vor der Errichtung dieser Abwasserbehandlungsanlagen wird bei der unteren Wasserbehörde ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis gestellt.

Das anfallende Niederschlagswasser soll auf dem Grundstück versickert werden. Bei einer Ableitung unbelasteten Niederschlagswassers in das angrenzende Stillgewässer ist die Zustimmung der Gemeinde erforderlich.

Die Planzeichnung basiert auf Daten aus dem amtlichen Liegenschaftskataster des Landkreises Rostock vom 10.01.2017.

Die folgenden Abbildungen zeigen die Lage des Änderungsbereiches mit seiner Umgebung.

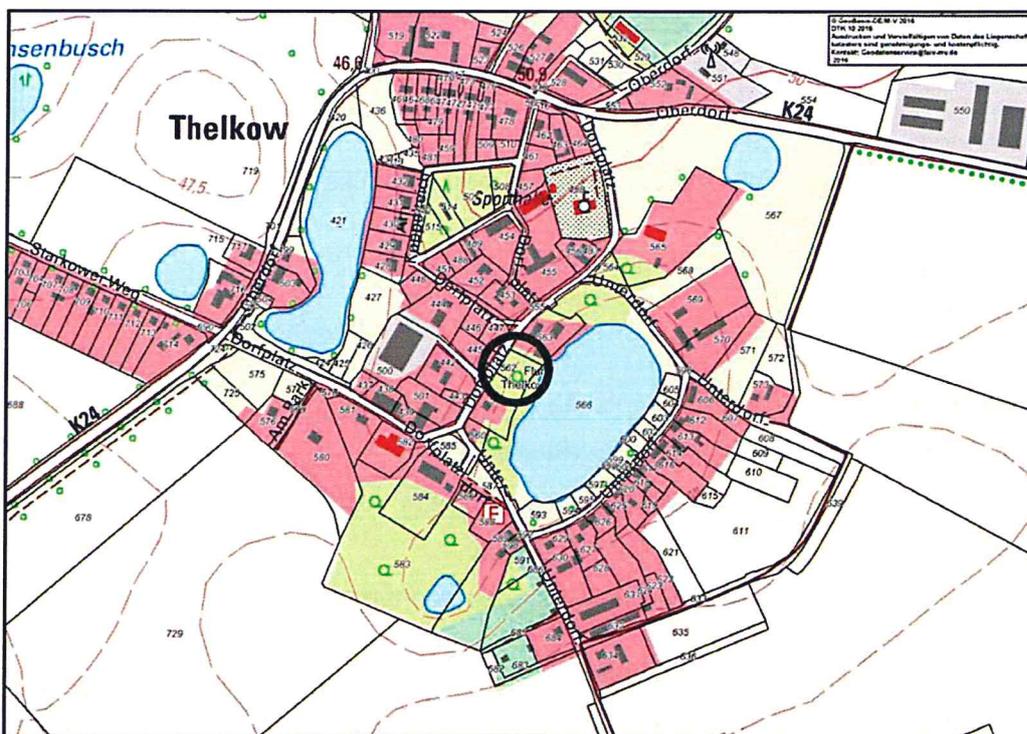


Abb. 1: Lage des Änderungsbereiches der Innenbereichssatzung Thelkow, dargestellt auf einer topographischen Karte (Quelle TK: © GeoBasis-DE/M-V 2016)

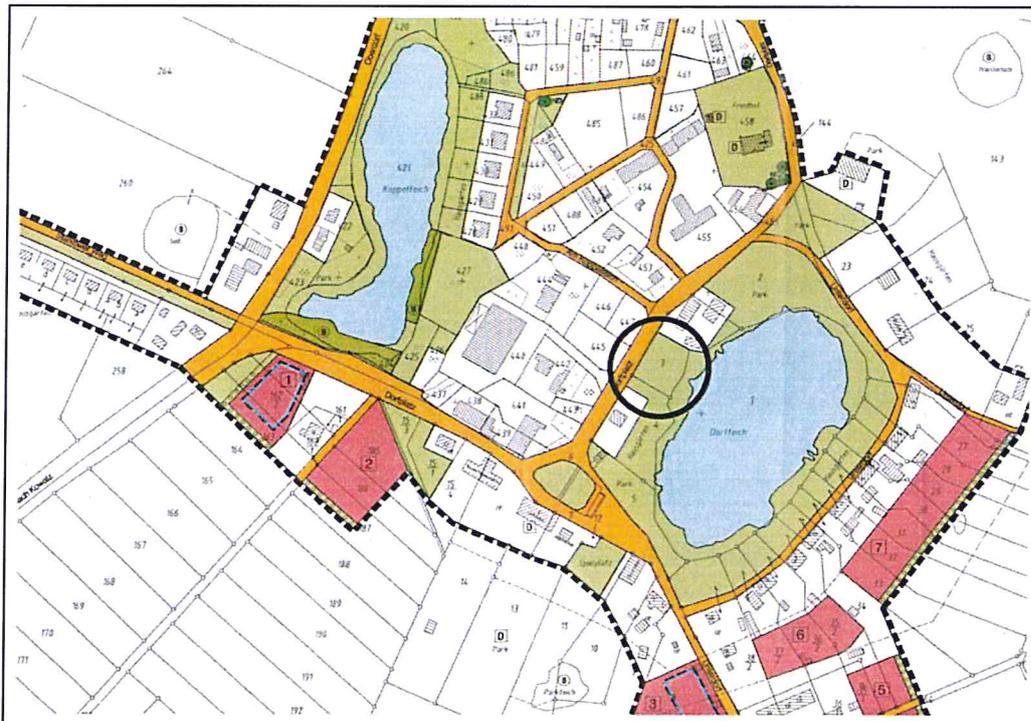


Abb. 2: Lage des Änderungsbereiches der Innenbereichssatzung Thelkow, dargestellt auf einem Ausschnitt aus der Innenbereichssatzung Thelkow vom 16.12.2004

2 Planverfahren

Die Änderung der Innenbereichssatzung erfolgt auf der Grundlage von § 34 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB. Gemäß § 34 Abs. 6 Satz 1 BauGB sind die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung entsprechend § 13 Abs. 1 BauGB anzuwenden. Das Satzungsverfahren kann also im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden, da sich durch die Änderung der Innenbereichssatzung in einem Gebiet nach § 34 BauGB der aus der vorhandenen Eigenart der näheren Umgebung ergebende Zulässigkeitsmaßstab nicht wesentlich verändert wird. Beim vereinfachten Verfahren kann auf eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB verzichtet werden. Außerdem wird von der Umweltprüfung, nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Im vereinfachten Verfahren kann nach § 13 Abs. 2 Satz 1 BauGB

1. der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden,
2. den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.

Voraussetzung für die Aufstellung von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB bzw. für deren Änderung ist, dass

1. sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sind,
2. die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet wird und
3. keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (= Natura 2000-Gebiete) bestehen.

Die zuvor genannten Voraussetzungen zur Änderung der Innenbereichssatzung sind erfüllt. Es wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die UVP oder nach Landesrecht unterliegen. Außerdem liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter vor (Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes).

Bei der 1. Änderung der Innenbereichssatzung sind für das Plangebiet die Grundsätze des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden (vgl. Kap. 8.1) und die Vorgaben zum Artenschutz (vgl. Kap. 8.2) zu berücksichtigen.

3 Übergeordnete Planungen

3.1 Regionales Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/ Rostock

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/ Rostock (RREP) vom 04.11.2011 enthält in seiner Grundkarte der räumlichen Ordnung für die die Ortslage Thelkow umgebenden Flächen die raumordnerische Festlegung „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“ und für ein großräumiges Gebiet, zu dem auch die Ortslage Thelkow gehört, die nachrichtliche Darstellung „Trinkwasserschutzgebiet“.

3.2 Flächennutzungsplan und Landschaftsplan

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Thelkow vom 08.01.2001 weist die westlich an den Dorfteich angrenzenden Flächen als gemischte Bauflächen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) aus. Die 1. Änderung der Innenbereichssatzung steht den Festlegungen des FNP also nicht entgegen. Allerdings bedürfen die Flächen der Innenbereichssatzung auch keiner Bauflächendarstellung im FNP.

Die Gemeinde Thelkow verfügt nicht über einen Landschaftsplan.

4 Bestand

Beim Änderungsbereich handelt es sich um gärtnerisch genutzte Flächen. Im Bereich des Flurstückes 562, das den größten Teil am Änderungsbereich ausmacht, ist überwiegend eine intensiv genutzte Rasenfläche vorhanden. Etwa in der Mitte des Flurstücks 562 stehen zwei große

Gemeine Eschen, eine weitere an der südlichen Grundstücksgrenze. Randlich sind einige weitere Gehölze vorhanden. Dazu zählen auch zwei Vogel-Kirschen, die starke Stammschäden aufweisen. Bei den Eschen waren 2016 Beeinträchtigungen der Vitalität im Kronenbereich erkennbar, die möglicherweise auf das Eschentriebsterben zurückzuführen sind.

Für die drei Gemeinden Eschen wurden folgende Stammumfänge ermittelt (jeweils in 130 cm Höhe):

1. Fraxinus excelsior: 283 cm,
2. Fraxinus excelsior. 283 cm,
3. Fraxinus excelsior: 267 cm.

Die folgenden Abbildungen zeigen ein Luftbild des Änderungsbereiches von Juni 2015 und Fotos der Fläche von Mai 2016.



Abb. 3: Luftbild vom Änderungsbereich und den angrenzenden Flächen von Juni 2015
(Quelle: © GeoBasis-DE/M-V 2016)



Abb. 4: Fotos von der zentralen Fläche des Änderungsbereiches (Flurstück 562) vom 24.05.2016

5 Städtebauliche Begründung für die 1. Änderung der Innenbereichssatzung

Die Ortslage Thelkow wird u. a. durch zwei große Standgewässer geprägt, den Koppelteich und den Dorfteich. Dazwischen ist Bebauung angeordnet, vor allem der ehemalige Wirtschaftshof des Gutes Thelkow. Die vorhandenen Gebäude werden auch heute noch von einem Landwirtschaftsbetrieb genutzt. Es finden sich aber auch größere Flächen, die unbebaut und überwiegend durch Grasfluren geprägt sind.

Während die nördlich, östlich und südlich zwischen dem Dorfteich und der angrenzenden Straße „Unterdorf“ gelegenen Flächen – soweit bekannt - immer unbebaut waren und aktuell als Grünflächen mit teilweise parkartigem Charakter ausgebildet sind (nördlich und südlich) oder gärtnerisch von den Eigentümern der auf der anderen Straßenseite liegenden Wohnhäuser genutzt werden (östliche Seite), weist der westliche Geländestreifen zwischen dem Dorfteich und der angrenzenden Straße „Dorfplatz“ schon seit langer Zeit eine teilweise Bebauung auf. Die beiden aktuell vorhandenen Gebäude sind bereits auf der topographischen Karte von ca. 1900 vorhanden (vgl. GAIA-MV 2017).

Zwischen den beiden bebauten Grundstücken mit ihren Gartenflächen (Flurstücke 561 und 563) liegt mit einer Grundstücksbreite von rund 32 m und damit rund halb so lang wie die beiden genannten Grundstücke eine Fläche, die seit längerer Zeit ebenfalls gärtnerisch genutzt wird. Diese Fläche, die den Hauptteil des Änderungsbereiches der Innenbereichssatzung bildet, bietet die Möglichkeit einer geringfügigen baulichen Verdichtung in zentraler Ortslage, ohne die für den Ort typischen, ökologisch wichtigen und erhaltenswerten Grünstrukturen entlang von Wasserflächen in größerem Maße zu beeinträchtigen. Mit dem Wegfall der Festsetzung als Grünfläche und einer Bebauung würde sich ein Lückenschluss zwischen der vorhandenen Bebauung ergeben.

Der Änderungsbereich betrifft aufgrund seiner Höhenlage nicht die Wasserfläche des Dorfteiches oder seinen Verlandungsbereich. Durch die Anordnung eines Wohngebäudes nahe der Dorfstraße ergeben sich für den Dorfteich keine ökologischen Nachteile. Die gärtnerische Nutzung eines breiten Geländestreifens am Dorfteich bleibt erhalten. Die baurechtliche Festlegung des Änderungsbereiches als Grünfläche und somit die komplette Freihaltung von Bebauung erscheint, anders als ursprünglich vorgesehen, städtebaulich nicht erforderlich. Auch eine mögliche Entwicklung dieser Fläche zu einer öffentlich nutzbaren Grünfläche hat sich in den vergan-

genen Jahren aufgrund ihrer geringen Größe und der Lage zwischen bebauten Grundstücken als nicht sinnvoll erwiesen.

Die 1. Änderung der Innenbereichssatzung für die Ortslage Thelkow enthält keine Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 3 Satz 1 sowie Abs. 4 BauGB. Da es sich nur um ein Baugrundstück handelt und sich eine Bebauung gemäß den Vorgaben des BauGB nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen muss, ist zur geordneten städtebaulichen Entwicklung des Gebietes keine dieser Festsetzungen erforderlich.

6 Schutzgebiete und –objekte

6.1 Schutzgebiete und –objekte nach Naturschutzrecht

Der Änderungsbereich ist nicht Bestandteil eines naturschutzrechtlichen Schutzgebietes. Auch auf unmittelbar angrenzenden Flächen oder in der näheren Umgebung sind keine solchen Schutzgebiete vorhanden. Mit Ausnahme der im Folgenden genannten Bäume betrifft dies auch Schutzobjekte.

Gesetzlich geschützt sind gemäß § 18 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG) M-V Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 1,30 Metern über dem Erdboden. Dies gilt nicht für

- Bäume in Hausgärten, mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden und Buchen,
- Obstbäume, mit Ausnahme von Walnuss und Esskastanie,
- Pappeln im Innenbereich,
- Bäume in Kleingartenanlagen im Sinne des Kleingartenrechts,
- Wald im Sinne des Forstrechts,
- Bäume in denkmalgeschützten Parkanlagen, sofern zwischen der unteren Naturschutzbehörde und der zuständigen Denkmalschutzbehörde einvernehmlich ein Konzept zur Pflege, Erhaltung und Entwicklung des Parkbaumbestands erstellt wurde.

Auf dem zum Änderungsbereich gehörigen Flurstück 562 befinden sich die drei bereits im Gliederungspunkt 2 „Bestand“ genannten geschützten Bäume. Die Bäume Nr. 1 und 2 müssen beseitigt werden, da ansonsten eine Bebauung dieser Fläche nicht möglich wäre. Der Baum Nr. 3 steht an der Grenze zum Flurstück 561 (außerhalb des Baufeldes). Im Rahmen eines Fällantrages wurde beantragt, auch den Baum Nr. 3 fällen zu dürfen, da durch das Eschentriebsterben ein allmähliches Absterben auch dieses Baumes befürchtet wird. Nach einer Bebauung des Grundstücks könnte der ebenfalls sehr hohe Baum Nr. 3 nur mit großem Aufwand und unter schwierigen Bedingungen gefällt werden. Es bestände die Gefahr einer Beschädigung von Gebäuden und weiterer baulicher oder gärtnerischer Anlagen. Um diese unzumutbare Härte zu vermeiden, soll der Baum Nr. 3 gleichzeitig mit den Bäumen Nr. 1 und 2 beseitigt werden.

Gemäß den Angaben der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Rostock ist für die genannten Bäume ein Fällantrag erforderlich, da die oben genannten Kriterien für ein Nichtzutref-

fen des Baumschutzkompensationserlasses nicht erfüllt sind. Es handelt sich also auch nicht um einen Hausgarten.

Das Foto auf der folgenden Seite zeigt die Standorte der geschützten Bäume.

Die Kompensation der wegfallenden Bäume erfolgt gemäß Baumschutzkompensationserlass M-V (Neupflanzung für die genannten Bäume im Verhältnis 1:3). Als Ersatz sollen einheimische, standortgerechte Bäume mit der Qualität 3 x verpflanzte Hochstämme; Kronenansatz in 2 m Höhe; Stammumfang 16 – 18 cm am Rand des nahegelegenen, nördlich vom Dorfteich befindlichen Flurstück 568 realisiert werden.



Abb. 5: Standorte der geschützten Bäume auf dem Flurstück 562 (Quelle Luftbild: © GeoBasis-DE/M-V 2016)

6.2 Baudenkmale, Bodendenkmale

Im Änderungsbereich und auf unmittelbar angrenzenden Flächen befinden sich keine Baudenkmale. Bodendenkmale sind dort nicht bekannt.

6.3 Wasserschutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich nach Angaben der unteren Wasserbehörde des Landkreises Rostock vom 15.02.2017 in der noch gültigen Trinkwasserschutzzone II der Grundwasserfassung Thelkow. Ein Antrag auf Neufestsetzung der Schutzzone wurde bereits 2012 durch den Betreiber der Wasserversorgung gestellt. Die Antragsbearbeitung wurde durch die oberste Wasserbehörde noch nicht abschließend bearbeitet. Dennoch gilt festzustellen, dass der angezeigte Änderungsbereich sich nach Abschluss des Verfahrens in keiner Trinkwasserschutzzone mehr befinden würde. Erhöhte Anforderungen an den Grundwasserschutz werden vom Landkreis Rostock demzufolge nicht gestellt.

7 Hinweise

7.1 Grünordnung/ Ökologie

Gemäß § 8 Abs. 1 Landesbauordnung (LBauO) M-V sind die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen.

Mit Begrünung und Bepflanzung ist in diesem Fall eine gärtnerische Gestaltung gemeint, die sowohl die Anlage einer Rasenfläche, von Beetflächen als auch die Anpflanzung von Gehölzen beinhalten kann. Die LBauO M-V macht keine näheren Angaben, wie diese Flächen zu begrünen sind.

7.2 Kampfmittelfunde

Gemäß § 52 Landesbauordnung M-V ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche sind gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V (LPBK M-V), Abteilung Munitionsbergungsdienst zu erhalten. Ein entsprechendes Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Sollten während der Bauarbeiten Kampfmittelbelastungen festgestellt werden, dürfen weiterführende Arbeiten nur durch oder in Begleitung von fachkundigen Firmen, die im Besitz einer Erlaubnis nach § 7 Sprengstoffgesetz (SprengG) sind, durchgeführt werden, bzw. legt der Staatliche Munitionsbergungsdienst MV (Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V, Graf-Yorck-Str. 6, 19061 Schwerin) die weitere Vorgehensweise fest.

7.3 Bodenschutz

Sollte bei den Baumaßnahmen verunreinigter Boden oder Altablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle, Bauschutt etc.) angetroffen werden, so sind diese Abfälle vom Abfallbesitzer bzw. vom Grundstückseigentümer einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Diese Abfälle dürfen nicht zur erneuten Bodenverfüllung genutzt werden.

Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 Bundesbodenschutzgesetz Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S.1554) sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Ausgabe 5/98) wird besonders hingewiesen.

Sofern im Zuge der Baugrunderschließung Bohrungen niedergebracht werden, sind die ausführenden Firmen gegenüber dem Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V – Geologischer Dienst – meldepflichtig.

7.4 Abwasserentsorgung

Die abflusslosen Abwassergruben und Kleinkläranlagen sind so zu errichten, dass sie jederzeit von einem Saugwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mindestens 18 t über entsprechend befestigte Wege erreicht werden können und/ oder eine Länge der für die Schmutzwasserabfuhr auszulegenden Saugschläuche von 30 m nicht überschritten wird. Die Entsorgung der Anlageninhalte erfolgt durch den Warnow-Wasser- und Abwasserverband.

7.5 Trinkwasserschutz

Das Plangebiet befindet sich in der noch gültigen Trinkwasserschutzzone II der Grundwasserfassung Thelkow. Ein Antrag auf Neufestsetzung der Schutzzone wurde bereits 2012 durch den Betreiber der Wasserversorgung gestellt. Die Antragsbearbeitung wurde durch die oberste Wasserbehörde noch nicht abschließend bearbeitet. Dennoch gilt festzustellen, dass der angezeigte Änderungsbereich sich nach Abschluss des Verfahrens in keiner Trinkwasserschutzzone mehr befinden würde. Erhöhte Anforderungen an den Grundwasserschutz werden demzufolge nicht gestellt.

7.6 Gewässerschutz, Schutz des Grund- und Trinkwassers

Zum Schutz des Wassers und der Gewässer ist ggf. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 20 Abs. 1 Landeswassergesetz in Verbindung mit § 62 Wasserhaushaltsgesetz der unteren Wasserbehörde beim Landkreis bzw. der zuständigen Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

Zum Schutz des Trinkwassers sind die Nutzungsbeschränkungen der W 101-Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete, Teil 1 Schutzgebiete für Grundwasser zu beachten.

Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen gemäß § 20 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V (LWaG) sowie die Errichtung von Erdwärmesondenanlagen gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

7.7 Kontaminierte Bereiche

Sollten bei Tiefbauarbeiten kontaminierte Bereiche – im Sinne des Gefahrstoffrechts – festgestellt werden, sind diese dem Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V (LaGuS), Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Regionalbereich Nord umgehend anzuzeigen. (GefStoffV § 18 (2), (3) i.V. m. TRGS 524 – Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen).

7.8 Asbestbelastungen

Sollten Asbestbelastungen vorgefunden werden, darf die Beseitigung nur durch Fachbetriebe – unter Einhaltung der Forderungen der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und der technischen Regeln für Gefahrstoffe „Asbest, Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten (TRGS 519)“ – erfolgen. Diese Arbeiten sind dem LaGuS, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Regionalbereich Nord spätestens 7 Tage vor Beginn der Tätigkeiten anzuzeigen (GefStoffV § 8 Abs. 8 i.V.m. Anh. I Nr. 2.4.2. und TRGS 519 Nr. 3.2 (1)).

7.9 Schutz von Grenzmarken

Gemäß § 26 Abs. 8 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVObI. M-V S. 713) sind Grenzmarken zu schützen. Kommt es im Zuge der Baumaßnahmen zur Zerstörung oder Lageänderung von Grenz-

marken, ist dies unverzüglich anzuzeigen. Das dann erforderliche Einbringen neuer Grenzmarken darf nur von Vermessungsstellen durchgeführt werden. Die Antragstellung und Kostenübernahme obliegt dem Verursacher. Zuwiderhandlungen und die Unterlassung der Meldepflicht können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden können.

7.10 Durchführung von Bauvorhaben

Bei der Durchführung des Bauvorhabens sind folgende Vorgaben zur Vorankündigung und zu den Verantwortlichkeiten gemäß Baustellenverordnung (BaustellV) einzuhalten:

- Der Bauherr trägt die Verantwortung für das Bauvorhaben gemäß BaustellV.
- Den Bauherren obliegt die Pflicht zur Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 Arbeitsschutzgesetz.
- Bauvorhaben/ Bautätigkeiten sind gemäß § 2 (2) BaustellV (ab einem bestimmten Umfang) dem LAGuS, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Regionalbereich Nord spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle mittels einer Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben nach Anhang I der BaustellV enthält. (In der Regel werden die Grenzwerte für die Pflicht zur Übermittlung für ein normales Einfamilienhaus nicht erreicht.)
- Werden auf der Baustelle Arbeiten von Beschäftigten mehrerer Unternehmen ausgeführt, ist ein geeigneter Koordinator zu bestellen.
- Für Baustellen, für die eine Vorankündigung zu übermitteln ist oder Beschäftigte mehrerer Firmen tätig werden oder gefährliche Arbeiten nach Anhang II BaustellV ausgeführt werden, ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen.“

7.11 Schutz von Leitungen und Anlagen der E.DIS AG

Zu den vorhandenen elektrischen Betriebsmitteln sind grundsätzlich Abstände nach DIN VDE 0101 einzuhalten. Vorhandene und in Betrieb befindliche Kabel dürfen weder freigelegt noch überbaut werden. Zur Gewährleistung der geforderten Mindesteingrabetiefen sind Abtragungen der Oberfläche nicht zulässig. In Kabelnähe ist Handschachtung erforderlich.

Rechtzeitig vor Beginn eventueller Bauarbeiten muss eine Einweisung durch den Meisterbereich Tel.-Nr.: 03821701220 erfolgen.

Sollte eine Umverlegung von Anlagen erforderlich werden, ist rechtzeitig ein Antrag, aus welchem die Baugrenzen ersichtlich sind, zu stellen. Auf dieser Grundlage wird dem Antragsteller ein Angebot für die Umverlegung der Anlagen der E.DIS AG unterbreitet.

7.12 Weitere Hinweise

Im Rahmen der Planungsphase bzw. Baumaßnahme evtl. aufgefundene Leitungssysteme von landwirtschaftlichen Entwässerungssystemen (Meliorationsanlagen) in Form von Dränagerohren oder sonstigen Rohrleitungen) sind ordnungsgemäß aufzunehmen, umzuverlegen bzw. anzubinden.

Evtl. notwendige Grundwasserabsenkungen im Rahmen der durchzuführenden Baumaßnahmen stellen eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 2 Punkt 1 Wasserhaushaltsgesetz dar und bedürfen ebenfalls einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die untere Wasserbehörde.

Die Fällung der Bäume ist im Rahmen des Bauantragsverfahrens zu beantragen.

8 Landschaftspflege und Naturschutz

8.1 Eingriffsregelung, Minderung und Vermeidung von negativen Auswirkungen

Gemäß § 18 Abs. 2 BNatSchG ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§§ 14 bis 17 BNatSchG) bei der 1. Änderung der Innenbereichssatzung Thelkow nicht anzuwenden, da der Plangeltungsbereich entsprechend der rechtsgültigen Innenbereichssatzung baurechtlich bereits zu dem im Zusammenhang bebauten Innenbereich gehört. Auf Vorhaben im Innenbereich nach § 34 des Baugesetzbuches sind die §§ 14 bis 17 BNatSchG nicht anzuwenden. Vom Amt für Kreisentwicklung des Landkreises Rostock wurde dieser Sachverhalt am 27.04.2017 per E-Mail bestätigt.

Unabhängig von dem zuvor geschilderten Umstand werden folgende Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt, um die negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu verringern:

- Boden wird nur in dem für das Vorhaben unerlässlichen Maß in Anspruch genommen. Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen des Bodens sollen folgende Maßnahmen durchgeführt werden:
 - flächensparende Ablagerungen von Baustoffen, Aufschüttungen, Ablagerungen usw.,
 - Sicherung der Umgebung der Baustelle vor Befahren,
 - sorgfältige Trennung von abgetragenen Ober- und Unterboden,
 - sachgemäße Lagerung des Bodens, eventuell Wiedereinbau,
 - Bodenpflege während der Lagerung.
- Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen des Grundwassers sollen während der Bautätigkeit folgende Maßnahmen durchgeführt werden:
 - sorgfältige Wartung der Fahrzeuge und Maschinen,
 - Vermeidung von Grundwasserfreilegungen,
 - Sicherung des Grundwassers vor Ausschwemmung aus Baumaterialien durch Abdeckungen.

Größere Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes können vermieden werden, da für eine Bebauung keine Flächen in Anspruch genommen werden, die eine besondere Bedeutung für Natur und Landschaft haben.

Größere Beeinträchtigungen des Orts-/ Landschaftsbildes können vermieden werden, da im Änderungsbereich gemäß den Vorgaben des Baugesetzbuches nur Vorhaben zulässig sind, die sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

8.2 Artenschutz

Gemäß den naturschutzrechtlichen Vorgaben zum Erhalt der biologischen Vielfalt (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) und zum Vogelschutz (Vogelschutz-Richtlinie) müssen seit 2009 die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Aufgrund des benachbarten Dorfteiches ist im Änderungsbereich während der Hauptwanderungszeiten (September/ Oktober und März/ April) mit dem Vorkommen von Amphibien zu rechnen. Außerdem können die Gehölze von März bis Oktober potenziell als Sitzwarten von Laubfröschen genutzt werden.

Die im Änderungsbereich vorhandenen Gehölze kommen potenziell für die Brut von Vögeln in Frage.

In den Bäumen des Flurstücks 562, die im Falle einer Bebauung nicht erhalten werden könnten, wurden bei der Bestandsaufnahme im Oktober 2016 keine Höhlungen festgestellt, die von Fledermäusen genutzt werden könnten.

Zur Abwendung der Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind bei der Umsetzung eines Bauvorhabens im Änderungsbereich folgende Maßnahmen durchzuführen:

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

- V1 Um in der Bauphase Tötungen von Amphibien zu vermeiden, sind während der Hauptwanderungszeiten (September/ Oktober und März/ April) Amphibienschutzzäune um Baugruben aufzustellen.
- V2 Um Tötungen und Verletzungen von möglichen Brutvögeln und Laubfröschen zu vermeiden, sind Gehölzrodungen nur im Zeitraum von Oktober bis März durchzuführen.
- V3 Gehölzrodungen außerhalb des Zeitraums Oktober bis März werden in Abstimmung mit der für die Genehmigung der Gehölzrodung zuständigen Naturschutzbehörde nur dann durchgeführt, wenn durch eine Besatzkontrolle von einem Artenschutz-Sachverständigen festgestellt worden ist, dass die betroffenen Gehölze am Tag der geplanten Beseitigung keine Vogelbruten aufweisen und auch sonst keine geschützten Tierarten betroffen sind.

Bei Durchführung der o. g. Maßnahmen kann dem Eintreten einschlägiger Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG effektiv begegnet werden. Die Änderung der Innenbereichssatzung ist somit nach den Maßgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG zulässig.

